

2111/AB XXI.GP
Eingelangt am: 14.05.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kräuter und Kollegen vom 20. März 2001, Nr. 2150/J, betreffend Fischereirechte in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Bezüglich der in diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten des Zivilrechtes verweise ich grundsätzlich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

In den vergangenen Jahren wurden bei der Einbücherung der bislang in keinem Grundbuch eingetragenen Gewässergrundstücke des öffentlichen Wassergutes in Kärnten von dritten Personen zahlreiche Fischereirechte angemeldet. Die Verbücherung von Fischereirechten auf bis dahin bücherlich lastenfreien Gewässergrundstücken in Kärnten als Servituten stellt eine Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen dar, für welche das verwaltende Ressort nach dem Bundeshaushaltsgesetz die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen benötigt.

Der Erwerb dinglicher Rechte erfordert nach den geltenden bürgerlich - rechtlichen Bestimmungen Titel (die rechtliche Möglichkeit Eigentum zu erwerben) und Modus (Erwerbungsart); der Titel allein verschafft das dingliche Recht noch nicht. Für den Erwerb, die Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte ist als Modus die Eintragung in das Grundbuch vorgesehen (Intabulationsprinzip). Dienstbarkeiten an Gegenständen, die in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, werden also nur durch die Eintragung in diese erworben; an bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaften durch die gerichtliche Hinterlegung einer über die Dienstbarkeitseinräumung errichteten beglaubigten Urkunde (§ 481 ABGB).

Der Bestand etlicher der angemeldeten Fischereirechte war bzw. ist aufgrund der gegebenen Rechtslage zweifelhaft. Für allenfalls in Betracht kommende Änderungen des beim Erwerb dinglicher Rechte an Liegenschaften geltenden Modus ist der Bundesminister für Justiz zuständig, dem auch die Beurteilung der Auswirkungen solcher Änderungen auf die Prinzipien des Grundbuchsrechtes bzw. des Privatrechtssystems obliegt.

Seitens der Republik Österreich bzw. der diese vor Gericht vertretende Finanzprokurator wurde wiederholt - noch im (außerstreitigen) Grundbuchsverfahren - eine vergleichsweise Regelung der dort angemeldeten Fischereirechte getroffen. Zivilklagen auf Feststellung wurden von der Republik Österreich in keinem Fall eingebracht. Solche Klagen wurden von Personen, die Fischereiberechtigungen angemeldet hatten, gegen die Republik eingebracht.

Ein Erwerb von Fischereirechten durch die in den aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen von den Bezirksverwaltungsbehörden geführten Fischereikatastern eingetragenen Personen wäre derzeit bei einem ausdrücklichen Verzicht des Bundes denkbar. Da es sich um Bundesvermögen handelt, liegt nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit beim Bundesminister für Finanzen.

Den Usancen im bürgerlichen Rechtsverkehr entsprechend tragen die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung von Urkunden sowie die damit verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren die Erwerber. Diese Kosten hätten die Fischereiberechtigten auch

bisher bei einem den geltenden bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Rechterwerb zu tragen gehabt. Die Entscheidung, ob die Republik derartige, üblicherweise von anderen Personen zu tragende Kosten übernimmt, obliegt jedenfalls dem Bundesminister für Finanzen.